Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorlV

# Stellungnahme der Gemeinde

Aktenzeichen G06919 (extern)

nach § 69 Abs. 3 BbgBO			633320	0/0007		
1. Bauherrin / Bauherr / Bauherrengemeinschaft						
Name/ Firma Vorname						
UKA Cottbus Projektentwicklung Gmbł	-l & Co.KG	1-		V G T T G T T T T T T T T T T T T T T T		
Straße	Hausnummer	Land PLZ		Ort		
Heinrich-Hertz-Straße	<b> </b> 6	03044		Cottbus		***************************************
Telefon Fax		E-Mail				
1.1 Baugrundstück						
Gemarkung – Flur – Flurstück(e)						
Gemarkung Werder - Flur 4 Flurstüc	<u>k 69</u>			1		
Straße	Hausnummer	PLZ		Ort		Ortsteil
		15345		Rehfelde		Werder
2. Bebauungsplan (§ 30 BauGB)						
Das Vorhaben liegt		****			0. 10(0.00)	
im Geltungsbereich des qualifizierte	n Rehauungsplane	e (8 30 Abs	1 RauGB	e)		
im Geltungsbereich des vorhabenbe		10.70			RauGR)	
Nr./ Bezeichnung des Bebauungsplans	ZOgenen Debadang		20.000	ler BauNVO	BauCL,	
BP Nr. 13 "WEG Nr. 26 Rehfelde OT N	Nerder, Zinndorf-	§ 11 Ba				
2017" in Aufstellung	,	"				
Bankakan artarright den Eostootzung	diagon Pohauunga	lenes			ja	nein
Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes Li ja Li nein						
3. Innenbereich (§ 34 BauGB)						
Das Vorhaben liegt		7.00				***
innerhalb der im Zusammenhang be	bauten Ortsteile (§ 3	34 BauGB)				
im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB)						
Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzu					☐ ja	nein
Die Eigenart der näheren Umgebung entsp			auNV/O		_	
(§ 34 Abs. 2 BauGB)	TICH ellen de Dady	Jeniere dei D	auivo	*	∐ ja	∐ nein
Gebietscharakter	BauNVO:					
Nach §					<u> </u>	
Das Bauvorhaben hält den Rahmen der vo	rhandenen Bebauun	g ein (§ 34 A	bs. 1 Bau	ıGB)	∐ ja	☐ nein
Das Bauvorhaben hält die gebotene Rücks (§ 34 Abs. 1 BauGB)	ichtnahme auf die Ui	mgebung ein			☐ ja	nein
Der Gewerbe- oder Handwerksbetrieb kann Umgebung zugelassen werden (§ 34 Abs.		on der Eigen	art der nä	äheren	☐ ja	nein
Es liegt eine Satzung vor nach						
S 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB	☐ § 34 Abs. 4	Satz 1 Nr. 2	BauGB		☐ § 34	Abs. 4 Nr. 3 BauGB

## 4. Außenbereich (§ 35 BauGB)

	~	Gebietsart			
im Außenbereich (§ 35 BauGB)					
im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes					
Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr.		BauGB			
Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB					
☐ Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr.	Н	Buchstabe	and the second s	BauGB	
5. Planreife (§ 33 BauGB)					
☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, dessen Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB)					
Nr./ Bezeichnung des Bebauungsplans				Gebietsart	nach der BauNVO
BP Nr. 13 "WEG Nr. 26 Rehfelde OT Werder, Zinne	dorf-2017" i	n Aufstellun		§ 11 BauN	vo
Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Ab § 4a Abs. 2 bis 5 BauGB wurde durchgeführt (§ 33 Abs. 1	s. 2 BauGB, BauGB)	§ 4 Abs. 2 Bau0	3B und	☐ ja	⊠ nein
Das Vorhaben kann im Fall des § 4a Abs. 3 Satz 1 vor einer erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 BauGB). Die Änderung bzw. Ergänzung wirkt sich nicht auf das Vorhaben aus					⊠ nein
Das Vorhaben kann bei Verfahren nach § 13 BauGB vor Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zugelassen werden (§ 33 Abs. 3 BauGB). Die betroffene Öffentlichkeit und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten Gelegenheit zur ja nein Stellungnahme					
Das Vorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen			⊠ nein		
Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger anerkannt (Erklärung nach § 33 BauGB liegt bei)			⊠ nein		
6. Ausnahmen und Befreiungen (§ 31 BauG	В)		31 2 0033		
Das Einvernehmen (§ 36 BauGB) wird für das genehmigu	ıngspflichtige				
Vorhaben erteilt zu Ausnahmen nach § 31 Abs. 1. BauGB					
Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB		□ entfällt		□ia	⊠ nein
Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB		☐ entfällt		∏ ja ∏ ia	⊠ nein
Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB	von Bauc	entfällt	S 14, 15 B	ja	⊠ nein ⊠ nein
	von Baug	entfällt	§ 14, 15 B	ja	
Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB  7. Veränderungssperre und Zurückstellung  Das Vorhaben liegt  im Geltungsbereich folgender Veränderungssperre		entfällt	§ 14, 15 B	ja	
Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB  7. Veränderungssperre und Zurückstellung  Das Vorhaben liegt  im Geltungsbereich folgender Veränderungssperre  Nr./ Bezeichnung der Veränderungssperre:	nach § 14 Ba	entfällt  gesuchen (§		□ ja	
Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB  7. Veränderungssperre und Zurückstellung  Das Vorhaben liegt  im Geltungsbereich folgender Veränderungssperre	nach § 14 Ba	entfällt  gesuchen (§		□ ja	
Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB  7. Veränderungssperre und Zurückstellung  Das Vorhaben liegt  im Geltungsbereich folgender Veränderungssperre  Nr./ Bezeichnung der Veränderungssperre:	nach § 14 Ba	entfällt  gesuchen (§  uGB  Ir. 26 OT Were		□ ja	
Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB  7. Veränderungssperre und Zurückstellung  Das Vorhaben liegt  im Geltungsbereich folgender Veränderungssperre  Nr./ Bezeichnung der Veränderungssperre:  Satzung über die Veränderungssperre zum BP Nr.	nach § 14 Ba 13 "WEG N vernehmen e	entfällt gesuchen (§ gugB  Ir. 26 OT Were erteilt	der, Zinndo	ja  auGB)  rf-2017"  □ ja	⊠ nein
Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB  7. Veränderungssperre und Zurückstellung  Das Vorhaben liegt  im Geltungsbereich folgender Veränderungssperre in Nr./ Bezeichnung der Veränderungssperre:  Satzung über die Veränderungssperre zum BP Nr.  Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Ein	nach § 14 Ba 13 "WEG N vernehmen e	entfällt gesuchen (§ gugB  Ir. 26 OT Were erteilt	der, Zinndo	ja  auGB)  rf-2017"  □ ja	⊠ nein
Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB  7. Veränderungssperre und Zurückstellung  Das Vorhaben liegt  ☑ im Geltungsbereich folgender Veränderungssperre in Nr./ Bezeichnung der Veränderungssperre:  Satzung über die Veränderungssperre zum BP Nr.  Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Ein  ☐ Die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauG	nach § 14 Ba 13 "WEG N vernehmen e	entfällt  gesuchen (§  uGB  Ir. 26 OT Werd  erteilt  tragt, Begründu	der, Zinndo ng siehe unt	ja  auGB)  rf-2017"  □ ja	⊠ nein
Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB  7. Veränderungssperre und Zurückstellung  Das Vorhaben liegt  im Geltungsbereich folgender Veränderungssperre in Nr./ Bezeichnung der Veränderungssperre:  Satzung über die Veränderungssperre zum BP Nr.  Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Ein  Die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauG  8. Örtliche Bauvorschriften (§ 87 BgbBO)	nach § 14 Ba 13 "WEG N vernehmen e	entfällt  gesuchen (§  uGB  Ir. 26 OT Werd  erteilt  tragt, Begründu	der, Zinndo ng siehe unt	ja auGB)  rf-2017"  ja er Nr. 15	⊠ nein
Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB  7. Veränderungssperre und Zurückstellung  Das Vorhaben liegt  ☑ im Geltungsbereich folgender Veränderungssperre in Nr./ Bezeichnung der Veränderungssperre:  Satzung über die Veränderungssperre zum BP Nr.  Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Ein  ☑ Die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauG  8. Örtliche Bauvorschriften (§ 87 BgbBO)  ☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örte	nach § 14 Ba 13 "WEG N vernehmen e	entfällt  gesuchen (§  guGB  Ir. 26 OT Werd  erteilt  tragt, Begründu	der, Zinndo ng siehe unt	ja auGB)  rf-2017"  ja er Nr. 15	≥ nein
Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB  7. Veränderungssperre und Zurückstellung  Das Vorhaben liegt  ☑ im Geltungsbereich folgender Veränderungssperre in Nr./ Bezeichnung der Veränderungssperre:  Satzung über die Veränderungssperre zum BP Nr.  Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Ein  ☑ Die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauG  8. Örtliche Bauvorschriften (§ 87 BgbBO)  ☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örte	nach § 14 Ba 13 "WEG N vernehmen e	entfällt  gesuchen (§  guGB  Ir. 26 OT Werd  erteilt  tragt, Begründu	der, Zinndo ng siehe unt	ja auGB)  rf-2017"  ja er Nr. 15	≥ nein
Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB  7. Veränderungssperre und Zurückstellung  Das Vorhaben liegt  ☑ im Geltungsbereich folgender Veränderungssperre in Nr./ Bezeichnung der Veränderungssperre:  Satzung über die Veränderungssperre zum BP Nr.  Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Ein  ☑ Die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauG  8. Örtliche Bauvorschriften (§ 87 BgbBO)  ☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örte	nach § 14 Ba 13 "WEG N vernehmen e	entfällt  gesuchen (§  guGB  Ir. 26 OT Werd  erteilt  tragt, Begründu	der, Zinndo ng siehe unt	ja auGB)  rf-2017"  ja er Nr. 15	≥ nein
Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB  7. Veränderungssperre und Zurückstellung  Das Vorhaben liegt  ☑ im Geltungsbereich folgender Veränderungssperre in Nr./ Bezeichnung der Veränderungssperre:  Satzung über die Veränderungssperre zum BP Nr.  Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Ein  ☑ Die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauG  8. Örtliche Bauvorschriften (§ 87 BgbBO)  ☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örte	nach § 14 Ba 13 "WEG N vernehmen e	entfällt  gesuchen (§  guGB  Ir. 26 OT Werd  erteilt  tragt, Begründu	der, Zinndo ng siehe unt	ja auGB)  rf-2017"  ja er Nr. 15	≥ nein
Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB  7. Veränderungssperre und Zurückstellung  Das Vorhaben liegt  ☑ im Geltungsbereich folgender Veränderungssperre in Nr./ Bezeichnung der Veränderungssperre:  Satzung über die Veränderungssperre zum BP Nr.  Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Ein  ☑ Die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauG  8. Örtliche Bauvorschriften (§ 87 BgbBO)  ☐ Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örte	nach § 14 Ba 13 "WEG N vernehmen e	entfällt  gesuchen (§  guGB  Ir. 26 OT Werd  erteilt  tragt, Begründu	der, Zinndo ng siehe unt	ja auGB)  rf-2017"  ja er Nr. 15	≥ nein

## 9. Benutzbarkeit und Zufahrtswege (§ 4 Abs. 1 BbgBO )

Die Zufahrt ist gesichert  durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche  durch eine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt				
∑ Die Zufahrt ist nicht gesichert           ☐ Die Zufahrt ist nicht erforderlich             Die Zufahrtswege sind benutzbar ab:           ☐ Die Zufahrt ist nicht erforderlich				
10. Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlagen				
Die Wasserversorgung ist gesichert durch				
Zentrale Wasserversorgung eigenen Brunnen ab:				
Zur Brandbekämpfung steht eine ausreichende Menge Wasser zur Verfügung ja nein				
☐ Die Bestätigung der für die Wasserversorgung zuständigen Körperschaft liegt bei				
11. Benutzbarkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen				
Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch				
☐ Kanalisation ☐ Kleinkläranlage ☐ Sammelgrube ☐ Sickeranlage ab:				
Die regelmäßige Entleerung der Sammelgrube und die einwandfreie und schadlose Abwasserbehandlung in einer				
Abwasserbehandlungsanlage sind gewährleistet.  Die Bestätigung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft liegt bei				
Die Niederschlagswasserbeseitigung ist gesichert durch				
Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanalisation				
☐ Einleitung in ein Gewässer auf Grund § 43 Abs. 1 BbgWG				
☐ Versickerung auf dem Grundstück auf Grund § 54 Abs. 4 BbgWG				
40 Ochutenskista				
12. Schutzgebiete  Das Grundstück liegt				
im Naturschutz- / Landschaftsschutzgebiet				
im Wasserschutzgebiet				
im Überschwemmungsgebiet				
im Bauschutzbereich				
in einem sonstigen Schutzgebiet:				
13. Denkmalschutz				
Das Vorhaben betrifft ein Denkmal oder liegt in der Umgebung eines Denkmals				
Das Denkmal ist im Verzeichnis der Denkmale eingetragen (§ 3 BbgDSchG)				
Nr. / Bezeichnung:				
☐ Das Denkmal ist vorläufig unter Schutz gestellt				
Anordnung Nr.: vom:				

Anlage 6 Stand 07-2016 Seite 3 von 6

#### 14. Sonstige Angaben

Das Vorhaben liegt in einem Umlegungs	gebiet nach § 52 BauGB	☐ ja	⊠ nein		
Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach	n § 142 BauGB	j □ ja	— ⊠ nein		
Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 172 BauGB			— ⊠ nein		
Das Vorhaben liegt im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens					
Bezeichnung:	-				
Das Grundstück liegt in der Nähe (bitte E	Entfernung in Meter angeb	en!)			
einer Bundesautobahn	Meter	eines Flughafens/ einer Flugsicherungsanlage		Meter	
einer Bundesstraße	Meter	eines militärischen Schutzbereichs		Meter	
einer Landesstraße	Meter	eines öffentlichen Gewässers		Meter	
einer Kreisstraße	Meter	einer kV-Stromleitung		Meter	
einer kommunalen Straße	Meter	eines Waldes		Meter	
einer Eisenbahnanlage	Meter	Sonstiges:		Meter	
15. Erläuterungen zur fachbeh	ördlichen Stellungn	ahme der Gemeinde (§ 69 Abs.			
		(∐ au	f besonderem	Blatt)	
Ausbauklasse gemäß RStO12. Die a eingefasst mit einer Gehölzstruktur,	Ausbaubreite des Feld welche im Rahmen vo zugelassen für Schwe zu erfolgen.	n Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme rlasttransporte. Generell hat die Erso	transport und i n angepflanzt v	st	

Anlage 6 Stand 07-2016 Seite 4 von 6

## 16. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde (§ 36 BauGB)

Der Bauantrag ist eingegangen am:	11.12.2019	
Die Frist des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB endet am:	28.01.20201	
Das Bauvorhaben wurde behandelt		
☐ als Angelegenheit der laufenden Verwaltung	mit Beschluss vom:	17.12.2019.
Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt	☐ ja	⊠ nein
17. Bauplanungsrechtliche Begründung	für die Versagung de	s Einvernehmens (☐ auf besonderem Blatt)
Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan BP Nr.1 für den künftigen Planbereich und um dessen weitere gemäß § 31 Abs.2 BauGB erteilt. Die Gemeinde Rehf der neuen Anlagen nehmen zu können, z.B. einheitlich aufgrund der gesetzlich normierten Priviligierung von Vüber Bebauungspläne keinerlei Möglichkeiten mehr aus	Enttwicklung zu ermöglicher elde beabsichtigt im weitere he Höhenbegrenzung oder N Windkraftanlagen und der üt	n. Von der Veränderungssperre wird keine Befreiung n Bauleitverfahren noch Einfluss auf die Gestaltung lachbefeuerung. Die Gemeinde Rehfelde hätte bergeordneten Stellung des Regionalplans, außer
	•	
		9
18. Unterschrift		
Ort Datum		
Buckow (Märk. Schweiz)	2.5	
Unterschrift		

Amt Märkische Schweiz

Hauptstraße 1 15377 Buckow (Märkische Schweiz) 19. Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde zur sanierungs- oder entwicklungsrechtlichen Genehmigung (§ 145 Abs. 1 BauGB bzw. § 169 Abs. 1 BauGB)

		····	1 1 1 1 1 1 1	
Der Bauantrag ist eingegangen am				
Das Bauvorhaben wurde behandelt				
als Angelegenheit der laufe	nden Verwaltung	mit Beschluss vom		
Das Einvernehmen zur saniere erteilt (§ 145 Abs. 1 Nr. 2 BauC		hmigung wird	□ja	nein
Das Einvernehmen zur entwic wird erteilt (§ 169 Abs. 1 Nr. 3	klungsrechtlichen Ger i.V.m. § 145 Abs. 1 Sat	nehmigung tz 2 BauGB)	□ ja	nein
20. Städtebauliche Begründung für die Versagung des Einvernehmens			(☐ auf bes	onderem Blatt)
21. Unterschrift				
Ort Date	ım			
Buckow (Märk. Schweiz)				
Unterschrift				

Anlage 6 Stand 07-2016 Seite 6 von 6